

Eigenbehöriger, Eigenhöriger

Höriger, Zustand der persönlichen Unfreiheit in Abhängigkeit von einem Eigentümer. Der Eigentümer griff weitgehend in die persönliche Lebensgestaltung des Eigenbehörigen ein. Der Hörige schuldete dem Eigentümer Leistungen und Abgaben aufgrund seiner Person. Ergänzend kamen in der Regel Abgaben an den Eigentümer von seiner Stätte und seinem Besitz hinzu. Im Gegenzug erhielt der Eigenhörige dafür das Erbrecht an seinem Besitz. Der Eigenhörige konnte selbstständig, gegebenenfalls auch gegen seinen Herrn, vor Gericht gehen. Die in Westfalen ausgeprägte Eigenhörigkeit umfasste beiderseitige Rechte und Pflichten. Sie unterschied sich darin von dem weiter östlich entstandenen einseitigen Abhängigkeitsverhältnis der Leibeigenschaft.